

ÖVE-E 70/1964

(+ ÖVE-E 70a/1969 + ÖVE-E 70b/1976 + ÖVE-E 70c/1978
eingearbeitet)

ÖVE-E 71/1964

(+ ÖVE-E 71a/1969 + ÖVE-E 71b/1976 + ÖVE-E 71c/1978
eingearbeitet)

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Schlagwetter- und explosions- geschützte elektrische Betriebsmittel

DK 621.3-213.44

Ausgearbeitet vom Fachausschuß E
„Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen“ im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1979 07 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-E 70/1964

(+ ÖVE-E 70a/1969 + ÖVE-E 70b/1976 + ÖVE-E 70c/1978 eingearbeitet)

ÖVE-E 71/1964

(+ ÖVE-E 71a/1969 + ÖVE-E 71b/1976 + ÖVE-E 71c/1978 eingearbeitet)

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Schlagwetter- und explosions- geschützte elektrische Betriebsmittel

DK 621.3-213.44

Ausgearbeitet vom Fachausschuß E
„Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen“ im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1979 07 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, Wien V

Die Vorschriften ÖVE-E 70/1964 und ÖVE-E 71/1964 wurden mit der Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 22. März 1967 über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 135/1967) in den Anhang A aufgenommen und mit Wirkung vom 14. April 1967 in Kraft gesetzt.

Es wurde der Nachtrag ÖVE-E 70 a/E 71 a/1969 mit der 3. Durchführungsverordnung, der Nachtrag ÖVE-E 70 b/E 71 b/1976 mit der 7. Durchführungsverordnung und der Nachtrag ÖVE-E 70 c/E 71 c/1978 mit der 8. Durchführungsverordnung in Abänderung der 2. Durchführungsverordnung in den Anhang A aufgenommen und gemäß dem in den Bundesgesetzblättern angegebenen Datum in Kraft gesetzt.

In das vorliegende Vorschriftenheft wurden die Nachträge ÖVE-E 70 a/E 71 a/1969, ÖVE-E 70 b/E 71 b/1976 und ÖVE-E 70 c/E 71 c/1978 eingearbeitet. Es stellt somit die letzte gültige Fassung der Vorschriften ÖVE-E 70/E 71 dar.

-- --

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch das (Sch)- und/oder (Ex)-Zeichen bestätigt. Das ÖVE-Beschaffenheitszeichen kann verliehen werden, wenn auch sämtliche anderen Vorschriften, die sich auf dieses Betriebsmittel beziehen, eingehalten werden. Das ÖVE-Beschaffenheitszeichen wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei einer dafür autorisierten österreichischen Prüfanstalt vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik, Sektion Sicherheitszeichen, verliehen, der durch den Bescheid Zl. 133.671-III-18/61 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau mit der Ausgabe des ÖVE-Beschaffenheitszeichens beauftragt worden ist.

Inhaltsübersicht

	Seite
Hinweis	6
Vorbemerkung	7
§§ 1 . . . 9 Allgemeines	8...9
§ 1 Geltung	8
§§ 10 . . . 19 Begriffe und Benennungen	10...15
§ 10 Elektrische Betriebsmittel	10
§ 11 Schutzarten	10
§ 12 Allgemeine Begriffe	11
§§ 20 . . . 29 Grundsätzliche Bestimmungen	15...23
§ 20 Allgemeine Bestimmungen	15
§ 21 Baubestimmungen	15
§ 22 Anwendung der Schutzarten	16
§ 23 Verschlüsse	17
§ 24 Verriegelungen	17
§ 25 Einführungstelle für Kabel und Leitungen	17
§ 26 Schutzleiteranschlüsse	19
§ 27 Kennzeichnung	19
§§ 30 . . . 39 Schutzart druckfeste Kapselung d	23...33
§ 30 Gehäuse	23
§ 31 Spaltlängen und Spaltweiten	25
§ 32 Schrauben	29
§ 33 Dichtungen	31
§ 34 Leitungsdurchführungen	31
§ 35 Schauöffnungen	32
§§ 40 . . . 49 Schutzart Plattenschutzkapselung p (nur für Schlagwetterschutz)	33...35
§ 40 Baubestimmungen	33
§§ 50 . . . 59 Schutzart Ölkapselung o	35...38
§ 50 Anwendung	35
§ 51 Gehäuse	35

	Seite
§ 52	Ölschutz 36
§ 53	Ölstandsanzeiger 37
§ 54	Schaltvermögen 37
§§ 60... 69	Schutzart Fremdbelüftung f 38
§ 60	Baubestimmungen 38
§§ 70... 79	Schutzart erhöhte Sicherheit e 39...52
§ 70	Berührungs-, Fremdkörper- und Wasserschutz 39
§ 71	Isolierstoffe 39
§ 72	Kriech- und Luftstrecken 41
§ 73	Dichtungen für staubdichte Gehäuse 42
§ 73	Verbindungen, Anschlußteile und Anschluß- kästen 43
§ 75	Grenztemperaturen und Grenzübertempera- turen 48
§ 76	Kurzschlußfestigkeit 49
§ 77	Isolierte Wicklungen 49
§§ 80... 99	Einzelbestimmungen 50...89
§ 80	Maschinen 50
§ 81	Transformatoren 53
§ 82	Schalt- und Steuergeräte 54
§ 83	Sicherungen 57
§ 84	Steckvorrichtungen 58
§ 85	Widerstandsgeräte 60
§ 86	Flüssigkeitsanlasser 61
§ 87	Akkumulatoren 61
§ 88	Leuchten 63
§ 89	Lampenfassungen 72
§ 90	Handleuchten mit eigener Stromquelle (nur für Explosionsschutz) 76
§ 91	Meßgeräte 77
§ 92	Strom- und Spannungswandler 81
§ 93	Fernmeldegeräte 83
§ 94	Aufschriften 85
§§ 100... 109	Besondere Schutzarten 89...99
§ 100	Schutzart Eigensicherheit i 89
§ 101	Sonderschutzart s 98

§§ 110... 119	Regeln für Wicklungen bei Schutzart erhöhte Sicherheit e	100... 103
§ 110	Allgemeines	100
§ 111	Leiterisolierung	100
§ 112	Behandlung von Wicklungen	101
§ 113	Nut- und Wickelkopfisolierung	101
§ 114	Änderung und Instandsetzung	102
§§ 120... 139	Prüfungen	104... 114
§§ 120... 129	Typenprüfung	104... 111
§ 120	Allgemeine Bestimmungen	104
§ 121	Typenprüfung der Schutzarten druckfeste Kapselung d und Plattenschutzkapselung p	104
§ 122	Typenprüfung der Schutzart Ölkapselung o	107
§ 123	Typenprüfung der Schutzart erhöhte Sicherheit e	109
§ 124	Typenprüfungen verschiedener Art	110
§§ 130... 139	Stückprüfung	112... 114
§ 130	Allgemeine Bestimmungen	112
§ 131	Stückprüfung der Schutzarten druckfeste Kapselung d und Plattenschutzkapselung p	112
§ 132	Stückprüfung der Schutzart Ölkapselung o	113
§ 133	Stückprüfung der Schutzart erhöhte Sicherheit e	113
§ 134	Stückprüfung geänderter oder instandgesetzter Betriebsmittel	114
Sachregister	115

Hinweis

In diesen Vorschriften werden folgende ÖNormen angeführt:
E 1301, E 1360, E 1366, F 1000, M 1115, M 5001, M 5119.

Zur Beachtung!

Die in den folgenden Paragraphen links von dem senkrechten Strich stehenden Bestimmungen gelten nur für ÖVE-E 70, die rechts stehenden Bestimmungen gelten nur für ÖVE-E 71. Bestehen für ÖVE-E 70 oder ÖVE-E 71 keine Bestimmungen, so ist an Stelle der Bestimmung das Zeichen „—“ angegeben. Bestimmungen, die für ÖVE-E 70 und ÖVE-E 71 gemeinsam gelten, sind über beide Spalten gedruckt; in diesem Falle fehlt der senkrechte Trennstrich.

ÖVE-E 70 Schlagwetterschutz | ÖVE-E 71 Explosionsschutz

Vorbemerkung

Für die Verwendung elektrischer Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lageräumen ist noch ÖVE-E 65 „Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen“ zu beachten.

In schlagwettergefährdeten Grubenbauen dürfen nur solche elektrische Betriebsmittel benützt werden, deren Typen vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zugelassen sind.

In explosionsgefährdeten Betriebsräumen dürfen nur solche elektrische Betriebsmittel benützt werden, die den durch Durchführungsverordnung verbindlich erklärten Vorschriften entsprechen.

Allgemeines

§ 1. Geltung

1,1) Diese Vorschriften treten am 31. Dezember 1964 in Kraft.

Sie gelten für schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, deren Herstellung von diesem Zeitpunkt an begonnen wird.

Schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, die bis zu diesem Zeitpunkt nach bisher geltenden, einschlägigen Bestimmungen hergestellt worden sind, dürfen auch weiterhin verwendet werden, wenn ihre Verwendung nicht die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet oder wenn ihre Verwendung nicht durch eine geltende Vorschrift für unzulässig erklärt ist.

Sofern ein Fabrikationsprogramm läuft, wird die Ausführung entsprechend den bisher geltenden, einschlägigen Bestimmungen bis 30. Juni 1965 zugelassen.

Soweit aus bestehenden Lagerbeständen von schlagwetter- und explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln Anlagen errichtet werden, dürfen noch die hierfür bisher in Geltung gestandenen Vorschriften VDE 0170/IV.44 und VDE 0171/IV.44 angewendet werden, vorausgesetzt, daß der Einbau dieser schlagwetter- und explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmittel in die Anlage bis spätestens 30. Juni 1965 in Angriff genommen wird.

Als Ersatzteile an schon bestehenden Anlagen sind solche Erzeugnisse weiterhin benützlich, wenn dies nicht ausdrücklich durch andere Vorschriften verboten wird oder nicht die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet.

1,2) Diese Vorschriften gelten für elektrische Betriebsmittel, die

in schlagwettergefährdeten Gru-
benbauen

in explosionsgefährdeten Räumen,
in denen sich nach den örtlichen
und betrieblichen Verhältnissen
Gase oder Dämpfe, die mit Luft
explosionsfähige Gemische bilden,
in gefahrdrohender Menge an-
sammeln können,

im Gebiet der Republik Österreich verwendet werden.

1,3) Diese Vorschriften gelten nicht für

(1) elektrische Betriebsmittel, die in Grubenbauen verwendet werden, in denen andere explosionsfähige Gemische als Schlagwetter auftreten;

(2) Zündmaschinen, Zündmaschinenprüfgeräte, Minenprüfer, tragbare Grubenlampen, Schlagwetteranzeiger, Beleuchtungseinrichtungen von Markscheidergeräten.

Für diese Geräte gelten besondere Bestimmungen.

(3) ———

(1) elektrische Betriebsmittel, die in schlagwettergefährdeten Grubenbauen verwendet werden;

(2) behelfsmäßige Aufbauten zur Durchführung von Versuchen, die nur befristet bestehenbleiben und unter ständiger Überwachung durch besonders geschultes Personal stehen;

(3) durch besonders geschultes Personal bediente: Analysengeräte, Druckbügelregler und ähnliche Regeleinrichtungen der chemischen Betriebsüberwachung, Versuchsausführungen von Meßeinrichtungen.

1,4) Die Betriebsmittel sind in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten.

1,5) Außer den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten alle einschlägigen in Kraft stehenden Vorschriften. Besonders sind die grundlegenden österreichischen Vorschriften der Fachgebiete A und E zu beachten.

§§ 2...9

(Frei für Ergänzungen.)